



Brüssel, den 19.10.2016  
COM(2016) 680 final

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 6  
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2016**

**für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union  
zwecks Hilfeleistung für Deutschland**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 41,
- den am 25. November 2015 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016<sup>2</sup>,
- den am 14. April 2016 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2016<sup>3</sup>,
- den am 6. Juli 2016 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2016<sup>4</sup>,
- den am 30. Juni 2016 angenommenen Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2016<sup>5</sup>,
- den am 30. September 2016 angenommenen Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2016<sup>6</sup>,
- den am 7. Oktober 2016 angenommenen Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2016<sup>7</sup>,

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat hiermit den Entwurf für den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6 zum Haushaltsplan 2016 vor.

## **ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN**

Die Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<http://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>). Eine englische Fassung dieser Änderungen ist zu Informationszwecken als haushaltstechnischer Anhang beigefügt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 48 vom 24.2.2016, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 143 vom 31.5.2016, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 248 vom 15.9.2016, S. 1.

<sup>5</sup> COM(2016) 227 final vom 30.6.2016.

<sup>6</sup> COM(2016) 623 vom 30.9.2016.

<sup>7</sup> COM(2016) 660 vom 7.10.2016.

# INHALT

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION</b> .....	<b>4</b>
2.1	DEUTSCHLAND – ÜBERSCHWEMMUNGEN IM SOMMER .....	4
<b>3.</b>	<b>FINANZIERUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNG</b> .....	<b>7</b>

## 1. EINLEITUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 6 für das Haushaltsjahr 2016 betrifft die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Betrag von 31 475 125 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf Überschwemmungen in Deutschland.

## 2. INANSPRUCHNAHME DES SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION

Ende August 2016 ging bei der Kommission ein Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem EUSF aufgrund von Naturkatastrophen in Deutschland (Überschwemmungen im Mai/Juni 2016) ein.

Die Kommissionsdienststellen haben den Antrag nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>8</sup> (im Folgenden „Verordnung“), insbesondere der Artikel 2, 3 und 4, gründlich geprüft.

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte der Prüfung.

### 2.1 Deutschland – Überschwemmungen im Sommer

- (1) Im Mai und Juni 2016 wurde der Landkreis Rottal-Inn in Niederbayern von einer Reihe außergewöhnlich starker, kurzfristiger Überschwemmungen/Sturzfluten betroffen, in deren Folge öffentliche und private Infrastrukturen, private Wohnhäuser und landwirtschaftliche Anlagen zerstört wurden.
- (2) Da die Überschwemmungen natürlichen Ursprungs sind, fallen sie in den Hauptanwendungsbereich des EUSF.
- (3) Der Antrag Deutschlands ging am 19. August 2016 ein, also innerhalb der Frist von 12 Wochen nach Feststellung der ersten Schäden am 28. Mai 2016.
- (4) Deutschland hat nicht um eine Vorschusszahlung ersucht.
- (5) Die deutschen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 1 259,005 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 38 % des Schwellenwerts für die Inanspruchnahme des EUSF bei Katastrophen größeren Ausmaßes, der sich im Falle Deutschlands im Jahr 2016 auf 3 312,242 Mio. EUR beläuft (d. h. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011).
- (6) Da der direkte Gesamtschaden unter dem Schwellenwert für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds bei Katastrophen größeren Ausmaßes lag, wurde der Antrag auf der Grundlage der Kriterien für regionale Katastrophen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vorgelegt und geprüft, demzufolge als „regionale Naturkatastrophe“ jede Naturkatastrophe gilt, die in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des BIP dieser Region führt. Der deutsche Antrag bezieht sich auf eine einzige Region auf NUTS-2-Ebene, nämlich „Niederbayern (DE22)“. Der festgestellte direkte Schaden in Höhe von 1 259,005 Mio. EUR entspricht 3,03 % des regionalen BIP (41 522 Mio. EUR bei Zugrundelegung von Daten aus dem Jahr 2014) und liegt somit über dem Schwellenwert von 1,5 % gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung. Der Antrag Deutschlands kommt somit für einen Finanzbeitrag aus dem Solidaritätsfonds in Frage.
- (7) Zu den Folgen dieser Naturkatastrophe ist zu sagen, dass das Landkreis Rottal-Inn in Niederbayern am härtesten getroffen wurde. Insbesondere wurde die Stadt Simbach am Inn am

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

ersten Juni fast vollständig zerstört. Im Landkreis Rottal-Inn wurde ein Gebiet von etwa 430 km<sup>2</sup> mit etwa 5 000 Haushalten von der Überschwemmung betroffen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnten über 2 000 Personen immer noch nicht in ihre Häuser zurückkehren und mussten in Notunterkünften Obdach suchen. Die Katastrophe im Juni traf die Stadt Waldkirchen (Landkreis Freyung-Grafenau), in der 90 Häuser überflutet wurden. Flutschäden legten Teile des örtlichen Krankenhauses lahm. Insgesamt wurden in Niederbayern über 47 000 Personen betroffen und es gab sieben Todesopfer. Die Katastrophe hat bei Unternehmen und bei landwirtschaftlichen Betrieben beträchtliche Schäden verursacht. Darüber hinaus wurden schwere Schäden der grundlegenden Infrastruktur gemeldet: Verkehrswege wie Bahnstrecken, Gemeinde- und überregionale Straßen wurden unterbrochen mit der Folge schwerwiegender Verkehrsprobleme. Zudem kam es zum Ausfall der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie zu Beschädigungen am Stromnetz. In der Stadt Simbach am Inn fiel die kommunale Wasserversorgung über drei Wochen hinweg aus. Zusätzlich zu den Maßnahmen zahlreicher Hilfsorganisationen wurden insgesamt über 12 000 Einsatzkräfte eingesetzt, davon rund 5 700 Feuerwehrleute und 1 000 Bayerische Polizeibeamte.

- (8) Die Kosten der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen wesentlichen Sofortmaßnahmen werden von den deutschen Behörden mit 94 196 Mio. EUR veranschlagt und nach Maßnahmenarten aufgeschlüsselt. Der größte Posten bei den Hilfsmaßnahmen (über 52 227 Mio. EUR) entfällt auf Wiederaufbaumaßnahmen im Verkehrsbereich. Der zweitgrößte Posten betrifft die Aufräumungsmaßnahmen (21 083 Mio. EUR).
- (9) Die betroffene Region gilt im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (2014-2020) als „stärker entwickelte Region“. Die deutschen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus dem ESI-Fonds-Programm für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.
- (10) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenschutz und -management angeht, so ist derzeit kein Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Darüber hinaus wird in dem Antrag Deutschlands eine detaillierte Übersicht über die eingeführten Präventionsmaßnahmen gegeben. So hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2014 mit allen Beteiligten ein Sonderinvestitionsprogramm Hochwasser mit einer Laufzeit von vier Jahren (2015-2018) und einem Gesamtinvestitionsvolumen von 25 Mio. EUR erarbeitet. In Bezug auf lokale Alarm- und Einsatzpläne hat das Ministerium den Katastrophenschutzbehörden und Gemeinden eine Arbeitshilfe zum Vorgehen bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen Hochwasser zur Verfügung gestellt und ihnen darüber hinaus auf zahlreichen Informationsveranstaltungen die Vorgehensweise ausführlich erläutert.
- (11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Deutschland kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (12) Die deutschen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden mit Ausnahme der bereits angegebenen Kosten in Höhe von 0,131 Mio. EUR kein Versicherungsschutz besteht.

### **3. FINANZIERUNG**

Da Solidarität der zentrale Beweggrund für die Einrichtung des Fonds war, sollte die Unterstützung aus dem Fonds nach Auffassung der Kommission progressiv gewährt werden. Dies bedeutet, dass in Anlehnung an die bisherige Praxis der Schadensanteil, der den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des Fonds bei einer Katastrophe größeren Ausmaßes (d. h. 0,6 % des BNE bzw. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigt, stärker bezuschusst werden sollte als der unter diesem Schwellenwert liegende Teil. Bislang wurde für die Festsetzung der Mittelzuweisungen bei Katastrophen größeren Ausmaßes ein Satz von 2,5 % des gesamten Direktschadens unterhalb der Schwelle und ein Satz von 6 % auf den über den

Schwellenwert hinausgehenden Schaden angewandt. Für regionale Katastrophen und Katastrophen, die gemäß der Nachbarstaat-Bestimmung anerkannt werden, gilt ein Satz von 2,5 %. Dieser Satz wurde angewendet, da der 2016 für Deutschland geltende Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes nicht überschritten wurde.

Die Kommission schlägt daher vor, die vorgenannten Sätze anzuwenden und die folgenden Beträge für die Unterstützung in Anspruch zu nehmen:

<b>Katastrophe</b>	<i>Direktschaden</i> (in Mio. EUR)	<i>Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen</i> (in Mio. EUR)	<i>Schwellenwert für regionale Katastrophen</i> (in Mio. EUR) [1,5 % des BIP] (in Mio. EUR)	<i>2,5 % des direkten Schadens</i> (in EUR)	<i>6 % des direkten Schadens über dem Schwellenwert</i>	<b>Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung</b> (in EUR)
DEUTSCHLAND	1 259,005	94 196	622,8	31 475 125	~	31 475 125
<b>INSGESAMT</b>						<b>31 475 125</b>

Dies ist der zweite Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EUSF im Jahr 2016. Der Gesamtbetrag der oben vorgeschlagenen Unterstützung steht im Einklang mit der in der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR)<sup>9</sup> vorgegebenen Obergrenze von 552 040 402 EUR (d. h. 500 000 000 EUR in Preisen von 2011).

Darüber hinaus wird im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens<sup>10</sup> die Zuweisung für das Jahr 2015 in Höhe von 541 216 080 EUR, die nicht genutzt wurde, auf das Jahr 2016 übertragen. Insgesamt standen folglich für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union Anfang 2016 1 093 256 482 EUR zur Verfügung. Gegenwärtig beläuft sich der ungenutzte Betrag nach dem ersten Vorschlag für die Inanspruchnahme des Fonds (1 651 834 EUR für die Unterstützung nach dem Erdbeben auf den Ionischen Inseln, Griechenland) daher auf 1 091 604 648 EUR.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission schlägt vor, den Solidaritätsfonds der Europäischen Union für den vorstehend dargelegten Fall betreffend Deutschland in Anspruch zu nehmen und den Haushaltsplan 2016 zu ändern, indem der Haushaltsartikel 13 06 01 „Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft“ sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen um 31 475 125 EUR aufgestockt wird.

Da der Solidaritätsfonds der Europäischen Union, wie in der MFR-Verordnung definiert, ein besonderes Instrument ist, sollten die entsprechenden Mittel außerhalb der entsprechenden Obergrenzen des MFR ausgewiesen werden.

<sup>9</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>10</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).